

ANHANG ZUM ARBEITSPAPIER WP 242“ – Häufig gestellte Fragen

1. Was ist das Ziel des Rechts auf Datenübertragbarkeit?

Im Kern bietet die Datenübertragbarkeit für die betroffenen Personen die Möglichkeit, „ihre“ Daten zu erhalten und für ihre eigenen Zwecke und für verschiedene Dienste wiederzuverwenden. Das Recht ermöglicht es den betroffenen Personen, personenbezogene Daten problemlos und ohne Behinderung von einer IT-Umgebung in eine andere zu verschieben, zu kopieren oder zu übertragen. Abgesehen davon, dass durch die Verhinderung des „Lock-in-Effekts“ die Selbstbestimmung der Verbraucher gestärkt wird, besteht auch die Erwartung, dass durch das Recht Innovationsmöglichkeiten und der Austausch personenbezogener Daten zwischen Verantwortlichen unter sicheren Bedingungen und unter der Kontrolle der betroffenen Person gefördert werden.

2. Welche Möglichkeiten ergeben sich durch das Recht auf Datenübertragbarkeit?

Zunächst einmal handelt es sich um das Recht **auf den Erhalt personenbezogener Daten**, die von einem Verantwortlichen verarbeitet wurden, („in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format“) und auf Speicherung dieser Daten auf einem privaten Gerät zur weiteren persönlichen Nutzung, ohne sie an einen anderen Verantwortlichen zu übertragen. Dieses Recht bietet betroffenen Personen eine einfache Möglichkeit, ihre personenbezogenen Daten selbst zu verwalten.

Zweitens haben die betroffenen Personen dadurch auch die Möglichkeit, ihre personenbezogenen Daten „ohne Behinderung“ von einem Verantwortlichen an einen anderen Verantwortlichen zu übermitteln und sie von einer IT-Umgebung problemlos in eine andere zu verschieben, zu kopieren oder zu übertragen.

3. Welche Tools werden zur Beantwortung von Anträgen auf Datenübertragbarkeit empfohlen?

Erstens sollten die für die Verarbeitung Verantwortlichen eine direkte Downloadmöglichkeit für die betroffene Person bieten, und zweitens sollten sie es ihr ermöglichen, die Daten direkt an einen anderen Verantwortlichen zu übertragen. Dies könnte z. B. mithilfe einer Anwenderprogrammierschnittstelle geschehen.

Die betroffenen Personen könnten auch auf einen persönlichen Datenspeicher (Personal Data Store) oder einen vertrauenswürdigen Dritten zurückgreifen, um die personenbezogenen Daten vorzuhalten und zu speichern und Verantwortlichen gegebenenfalls die Genehmigung für den Zugriff auf und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu erteilen, damit Daten problemlos von einem Verantwortlichen an einen anderen übertragen werden können.

4. Inwieweit haften die für die Verarbeitung Verantwortlichen für die Daten, die sie aufgrund der Ausübung des Rechts auf Datenübertragbarkeit übertragen bzw. erhalten?

Verantwortliche, die Anträgen auf Datenübertragbarkeit nachkommen, haften nicht für die Verarbeitung, die durch die betroffene Person oder ein anderes Unternehmen erfolgt, das personenbezogene Daten erhält. Gleichzeitig muss der Verantwortliche, der Daten erhält, sicherstellen, dass die bereitgestellten portablen Daten in Bezug auf die neue

Datenverarbeitung erheblich und nicht überflüssig sind, dass er die betroffene Person eindeutig über den Zweck dieser neuen Verarbeitung unterrichtet hat und dass er allgemein die Datenschutzgrundsätze für ihre Verarbeitung gemäß den Bestimmungen der DSGVO eingehalten hat.

5. Berührt die Ausübung des Rechts auf Datenübertragbarkeit die Ausübung anderer Rechte der betroffenen Person?

Macht eine Person von ihrem Recht auf Datenübertragbarkeit (oder von einem anderen durch die DSGVO garantierten Recht) Gebrauch, so tut sie dies unbeschadet anderer Rechte. Die betroffene Person kann von ihren Rechten Gebrauch machen, so lange der Verantwortliche die Daten verarbeitet. Beispielsweise kann eine betroffene Person die Dienste eines Verantwortlichen auch nach einem Datenübertragbarkeitsvorgang weiterhin nutzen und in Anspruch nehmen. Ebenso kann, wenn die betroffene Person von ihrem Recht auf Löschung, ihrem Widerspruchsrecht oder ihrem Auskunftsrecht Gebrauch machen möchte, die vorausgehende oder nachfolgende Ausübung des Rechts auf Datenübertragbarkeit von einem Verantwortlichen nicht zum Vorwand genommen werden, um die Erfüllung anderer Rechte der betroffenen Person zu verzögern oder zu verweigern. Ferner leitet die Datenübertragbarkeit nicht automatisch die Löschung der Daten aus den Systemen des Verantwortlichen ein und berührt auch nicht die ursprüngliche Speicherfrist für die Daten, die gemäß dem Recht auf Datenübertragbarkeit übermittelt wurden.

6. Wann gilt das Recht auf Datenübertragbarkeit?

Damit das neue Recht greift, müssen **drei Voraussetzungen erfüllt sein**.

Erstens muss die Verarbeitung der angeforderten personenbezogenen Daten mit automatischen Mitteln (d. h. Dokumente in Papierform sind ausgenommen) und mit vorheriger Einwilligung der betroffenen Person oder in Erfüllung eines mit der betroffenen Person geschlossenen Vertrags erfolgt sein.

Zweitens müssen sich die personenbezogenen Daten auf die betroffene Person beziehen und von ihr bereitgestellt werden. Die Artikel-29-Datenschutzgruppe empfiehlt Verantwortlichen, keine allzu restriktive Auslegung der Formulierung „der sie betreffenden personenbezogenen Daten“ vorzunehmen, wenn in einem Datensatz, der sich auf die betroffene Person bezieht und von dieser bereitgestellt wird, Daten anderer Personen enthalten sind, die von der Antrag stellenden betroffenen Person für persönliche Zwecke verwendet werden sollen. Typische Beispiele für Datensätze, die Daten anderer Personen enthalten, sind Telefonrechnungen (mit ein- und abgehenden Anrufen), die eine betroffene Person erhalten möchte, oder Kontoauszüge, die Zahlungseingänge Dritter enthalten.

Personenbezogene Daten gelten als von der betroffenen Person bereitgestellt, wenn sie wissentlich und aktiv von der betroffenen Person „bereitgestellt werden“, wie z. B. durch die Angabe von Postanschrift, Nutzernamen und Alter über ein Online-Formular, aber auch wenn sie aufgrund der Nutzeraktivitäten oder durch die Benutzung des Dienstes oder des Geräts erzeugt und erhoben werden. Im Gegensatz dazu sind personenbezogene Daten, die anhand der von der betroffenen Person bereitgestellten Daten abgeleitet oder durch Rückschlüsse erzeugt werden, wie beispielsweise ein Nutzerprofil, das aus einer Analyse von mithilfe eines intelligenten Zählers erzeugten Rohdaten erstellt wird, vom Recht auf Datenübertragbarkeit ausgenommen, da sie nicht von der betroffenen Person bereitgestellt, sondern vom Verantwortlichen erzeugt werden.

Die dritte Voraussetzung besagt, dass die Ausübung des neuen Rechts die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen darf. Wenn beispielsweise der auf Antrag der betroffenen Person übertragene Datensatz personenbezogene Daten zu anderen Personen enthält, darf der neue Verantwortliche diese Daten nur dann verarbeiten, wenn ein angemessener Rechtsgrund dafür vorliegt. Als angemessen gilt in der Regel, wenn eine Verarbeitung unter der alleinigen Kontrolle der betroffenen Person für rein persönliche oder familiäre Tätigkeiten erfolgt.

7. Wie sollen betroffene Personen über dieses neue Recht unterrichtet werden?

Die Verantwortlichen sollten die betroffenen Personen über das Bestehen des Rechts auf Datenübertragbarkeit „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ unterrichten. Im Hinblick darauf empfiehlt die Artikel-29-Datenschutzgruppe, dass die Verantwortlichen eindeutig den Unterschied zwischen den Datentypen erklären sollten, die eine betroffene Person erhalten kann, wenn sie vom Recht auf Datenübertragbarkeit oder ihrem Auskunftsrecht Gebrauch machen möchte, und die betroffene Person außerdem vor jeder Kontoschließung konkret über ihr Recht auf Datenübertragbarkeit informieren sollten, um es ihr zu ermöglichen, ihre personenbezogenen Daten wiederzuerlangen und zu speichern.

Erhalten Verantwortliche portable Daten über betroffene Personen, wäre es außerdem zu empfehlen, wenn sie sie ausführlich über die Art der personenbezogenen Daten, die für die Ausführung ihres Dienstes erheblich sind, informieren würden.

8. Wie kann der Verantwortliche die betroffene Person identifizieren, bevor er ihrem Antrag nachkommt?

Die Datenschutzgruppe empfiehlt, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen geeignete Verfahren entwickeln, die es Personen ermöglichen, einen Antrag auf Datenübertragbarkeit zu stellen, um sich die sie betreffenden Daten zu beschaffen. Die Verantwortlichen müssen ein Authentifizierungsverfahren einführen, um die Identität der Person, die ihre personenbezogenen Daten anfordert oder allgemein die ihr durch die DSGVO eingeräumten Rechte ausüben möchte, zweifelsfrei festzustellen.

9. Welche Frist gilt für die Beantwortung eines Antrags auf Datenübertragbarkeit?

Gemäß Artikel 12 ist es dem Verantwortlichen untersagt, ein Entgelt für die Bereitstellung der personenbezogenen Daten zu berechnen, es sei denn, der Verantwortliche kann nachweisen, dass die Anträge offenkundig unbegründet oder „*insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung*“ exzessiv sind. Bei Diensten der Informationsgesellschaft oder ähnlichen Online-Diensten, die auf die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten spezialisiert sind, ist nicht davon auszugehen, dass die Beantwortung mehrfacher Anträge auf Datenübertragung als übermäßige Belastung zu betrachten wäre. In diesen Fällen empfiehlt die Gruppe die Festlegung einer dem Kontext angemessenen Frist und die entsprechende Unterrichtung der betroffenen Personen.

10. Wie müssen die portablen Daten bereitgestellt werden?

Die personenbezogenen Daten sollten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format übermittelt werden. Mit dieser Spezifizierung soll die

Interoperabilität des vom Verantwortlichen bereitgestellten Datenformats gewährleistet werden, wobei die Interoperabilität das gewünschte Ergebnis darstellt. Dies bedeutet aber nicht, dass ihre Systeme unbedingt kompatibel sein müssen. Verantwortliche sollten darüber hinaus mit den Daten so viele Metadaten wie möglich liefern, und zwar in bester Qualität, was Genauigkeit und Granularität betrifft, damit die Bedeutung der ausgetauschten Information erhalten bleibt.

Angesichts des breiten Spektrums an potentiellen Datentypen, die von einem Verantwortlichen verarbeitet werden könnten, sind in der DSGVO keine speziellen Empfehlungen zum Format der bereitzustellenden personenbezogenen Daten vorgesehen. Das geeignetste Format wird je nach Sektor ein anderes sein, und entsprechende Formate existieren bereits, sollten jedoch stets so gewählt werden, dass sie die Voraussetzung der Interpretierbarkeit erfüllen.

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe empfiehlt nachdrücklich, dass Branchenvertreter und Fachverbände im Verbund gemeinsame interoperable Standards und Formate entwickeln, um dem Erfordernis des Rechts auf Datenübertragbarkeit nachzukommen.